

**Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Berichterstattung der Gemeinde

**Thonhausen**

zur

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans  
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....

**1 Allgemeine Angaben****1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde:	Thonhausen
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:	160 77 047
Ansprechpartner:	Bürgermeister Andre Hupfer
Adresse:	Dorfstraße 42, 04626 Thonhausen
Telefon:	034496 2300
E-Mail:	thonhausen-thueringen@web.de
Internetadresse:	<a href="http://www.thonhausen.de">http://www.thonhausen.de</a>

**1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird**

Die Gemeinde Thonhausen liegt im Osten des Freistaates Thüringen. Sie ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ im Landkreis Altenburger Land. Sie hat 544 Einwohner (Stand September 2018) und ca. 285 Wohnungen. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt 9,42 km<sup>2</sup>. Es gibt einen Kindergarten und eine Schule. Ortsteile von Thonhausen sind Schönhaide und Wettelswalde.

Durch die Gemeinde Thonhausen verläuft auf einer Länge von ca. 300 m die Bundesautobahn A4. Auf einer Länge von ca. 3350 m erstreckt sich die Landesstraße L1361 und auf 1000 m Länge die Kreisstraße K 501 neu. In Richtung Osten befindet sich der Windpark Thonhausen, bestehen aus 5 Windrädern und der Windpark Mark-Sahnau Crimmitschau mit drei Windrädern. Im Norden der Gemeinde liegt der Gewerbepark Wettelswalde. Einen Bahnhof gibt es in der benachbarten Gemeinde Nöbdenitz.

**1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

**1.4 Geltende Grenzwerte**

Geltende nationale Grenzwerte siehe Anlage 1

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Straßenverkehrslärm betroffenen Menschen

Mittelungspegel in dB(A)	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	1
über 55 bis 60	12	0
über 60 bis 65	0	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 (bis 75)	0	0
über 75	0	-----
Summe	12	1

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Straßenverkehrslärm belasteten Fläche, der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB(A)	0,2788	6	0	0
> 65 dB(A)	0,0706	0	0	0
> 75 dB(A)	0,0217	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

0 % der Einwohner sind von meldepflichtigen Pegeln L<sub>DEN</sub> und 0 % bezogen auf L<sub>Night</sub> betroffen.

### 2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Thonhausen bestehen Lärmprobleme bzw. eine verbesserungswürdige Situation in folgenden Bereichen:

Im Ortsteil Schönhaide sind die Anwohner durch die Bundesautobahn A4 und die Auffahrt zur Autobahn unmittelbar stark betroffen. Hinzu kommt der Lärmpegel von der Landesstraße L 1361 in Richtung Crimmitschau. Diese verläuft parallel zum Ort und soll als Zubringer die Bundesautobahn A 4 mit der A 72 verbinden. Der Ausbau ist hier auf sächsischer Seite noch nicht beendet. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Staatsstraße S290 erhöhen sich der Verkehr und damit auch der Lärmpegel ständig.

Auch im Süden von Thonhausen ist der weitere Ausbau der K 501 in Richtung Mannichswalde geplant. Das hat sicher eine weitere Verkehrserhöhung und Zunahme des Lärmpegels zur Folge.

Im Ort Thonhausen besteht derzeit ein Kopfplasterbelag auf der Straße Richtung Schönhaide. Durch die Unebenheiten der Straße als auch durch das Pflaster entstehen hohe Rollgeräusche.

Des Weiteren wird befürchtet, dass weitere Windräder in den Gemeinden Mannichswalde und Jonaswalde gebaut werden könnten. Dadurch könnte zusätzlicher Lärmpegel (auch Mikroschall) entstehen, da das die Hauptwindrichtung für Thonhausen ist. Zusätzlich gibt es bei drehendem Wind Windgeräusche vom Windpark Thonhausen / Windpark Mark-Sahnau Crimmitschau.

Für die Ortsteile Wettelswalde und Schönhaide ist der Gewerbepark Wettelswalde eine weitere Lärmquelle.

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Tempo 30 im Ortsteil Thonhausen, Dorfstraße 11 – 25	Gemeinde	2015
2.	Lärmschutzfenster (teilw.)	Eigentümer	Laufend
3.	Tempo 30 im Ortsteil Thonhausen Dorfstraße 26 - 61	Gemeinde	2015
4.	Tempo 30 im Ortsteil Thonhausen Dorfstraße 81 - 97	Gemeinde	2015
5.	Lärmschutzwände an A 4	DEGES	2010-2016

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

Im Ortsteil Thonhausen Dorfstraße 9 – 25 wird ein Straßenbelagsänderung von Kopfsteinpflaster auf Asphalt in den Jahren 2019 und 2020 erfolgen.

Im Bereich Straße entlang der Grundschule und des Kindergartens soll eine Tempo 30 Zone von Hausnummer 2 bis 16 beantragt werden.

Die Bemühungen um weitere Tempo-30-Zonen werden auch in den anderen Ortsteilen weiter verfolgt.

Bei Gebäudesanierungen wird auf den Einbau von Schallschutzfenstern hingewiesen.

Die Gemeinde Thonhausen und die gegründete Bürgerinitiative Schönhaide streben eine Lärmschutzverbesserung der Ortslage Schönhaide durch die Errichtung einer straßenbegleitenden Lärmschutzwand an der L 1361 an.

### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Im Ort sollen zudem keine lärmintensiven Wirtschaftsbetriebe angesiedelt werden.

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

Eine Ausweisung eines ruhigen Gebietes ist nicht geplant und nicht erforderlich, da ein großer Teil des Gemeindegebietes als Außenbereich ausgewiesen ist und keine Nutzungen (insbes. lärmintensive) geplant oder zulässig sind. Im unmittelbaren Umland der Gemeinde gibt es darüber hinaus ausreichend Möglichkeiten der naturnahen Erholung.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

Die Lärmschutzwand an der Bundesstraße A4 würde jedenfalls nicht nur für die am höchsten belasteten Einwohner des Ortsteiles Schönhaide eine spürbare Verbesserung erbringen, sondern auch im gesamten Gemeindegebiet Thonhausen.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit durch öffentliche**

**Bekanntmachung**

**am 4. April 2019**

### **4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung in der VG "Oberes Sprottental"**

**vom 13. Mai bis  
7. Juni 2019**

### **4.3 Form der öffentlichen Mitwirkung**

Beratung in einer Einwohnerversammlung für die Öffentlichkeit zur Mitwirkung am Lärmaktionsplan

**am 15. April 2019**

Veröffentlichung des Entwurfes auf der Homepage der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft während der Auslegung

### **4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

In der Einwohnerversammlung am 15. April 2019 wurden keine Ergänzungen zum Entwurf gemacht.

## **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

entfällt

## **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Gemeinderat lässt sich künftig jährlich in einem gesonderten Tagesordnungspunkt über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen berichten und entscheidet ggf. über weitere Schritte.

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch .... am .... in Kraft getreten.**

(bspw. Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

### **7.2 Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am ....**

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

*Unterschrift*

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

-----

# Anlage 1

Beschreibung aller relevanten geltenden oder geplanten Grenzwerte (siehe Art. 3 lit. s) und Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2002/49/EG

	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>	Erläuterungen zur Anwendung
<b>GELTENDE Grenzwerte</b>			Vorbemerkung: Die nationalen Grenzwerte korrespondieren mit nationalen Berechnungsverfahren und Anwendungsbestimmungen. Sie sind abstrakt-generell in L <sub>DEN</sub> und L <sub>Night</sub> umgerechnet worden und daher nicht auf konkret-individuelle Darstellungen der Lärmbelastung in den Strategischen Lärmkarten anwendbar. Die nationalen vorläufigen Berechnungsverfahren für die strategische Lärmkartierung basieren zwar ebenfalls grundsätzlich auf den nationalen Berechnungsverfahren, sie sind jedoch an die Vorgaben der EU-Richtlinie (u.a. Vergleichbarkeit mit den vorläufigen Berechnungsverfahren, Mittelungspegel) angepasst worden, so dass bei der Kartierung verschiedene Sachverhalte wie z.B. Zu- und Abschläge im Sinne eines Beurteilungspegels (Kreuzungszuschlag, Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit etc.) abweichend darzustellen sind.
Straßenverkehrslärm	58	47	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Erläuterungen: Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmvorsorge) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an lichtzeichengeregelten Kreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Die für Straßenverkehrslärm in L <sub>DEN</sub> aufgeführten Grenzwerte entsprechen den nicht umgerechneten Grenzwerten bis zu 50 m vom Verkehrsweg. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime
Straßenverkehrslärm	60	49	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Straßenverkehrslärm	65	54	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Straßenverkehrslärm	70	59	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Straßenverkehrslärm	68	57	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die VLärmSchR 97 gilt für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Auswahl der Lärmsanierungsabschnitte werden Prioritäten gebildet. Lärmsanierungsmaßnahmen können bei Überschreitung der nationalen Grenzwerte getroffen werden. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Lärmschutzfenster, Lärmschutzwände) erfolgt nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten. Das nationale Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an lichtzeichengeregelten Kreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Die für Straßenverkehrslärm in L <sub>DEN</sub> aufgeführten Grenzwerte entsprechen den nicht umgerechneten Grenzwerten bis zu 50 m vom Verkehrsweg. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Straßenverkehrslärm	70	59	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Straßenverkehrslärm	73	62	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Schienenverkehrslärm	58	47	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Erläuterungen: Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmvorsorge) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren für den Schienenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels eine geringere Lästigkeit des Schienenverkehrslärms im Vergleich zum Straßenverkehrslärm mit einem Abzug von 5 dB(A). Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime
Schienenverkehrslärm	60	49	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Schienenverkehrslärm	65	54	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Schienenverkehrslärm	70	59	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Schienenverkehrslärm	68	57	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die Richtlinie gilt für bestehende Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (hier: Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Auswahl der Lärmsanierungsabschnitte werden Prioritäten gebildet. Lärmsanierungsmaßnahmen können bei Überschreitung der nationalen Grenzwerte getroffen werden. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Lärmschutzfenster, Lärmschutzwände) erfolgt nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten. Zum 01.01.2015 wurde durch den Wegfall des Schienenbonus der rechnerisch ermittelte Beurteilungspegel um 5 dB(A) angehoben. Zum 01.01.2016 erfolgte im Haushaltsgesetz des Bundes eine Absenkung der Auslöswerte für die Lärmsanierung um 3 dB(A). Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Schienenverkehrslärm	70	59	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile
Schienenverkehrslärm	73	62	Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete

## Handreichung „Ruhige Gebiete“

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Dies kann durch Ausweisung von Gebieten als „Ruhige Gebiete“ im Lärmaktionsplan erfolgen.

Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen. Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 Buchstabe l) und m) der Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie im Plan festgesetzt und die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung mit Benennung der Flurstücke) eindeutig beschrieben worden sind. Die Festsetzung der ruhigen Gebiete im Lärmaktionsplan erfolgt durch die für die Aufstellung zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde. Sofern die Gemeinde nicht planaufstellende Behörde ist, ist sie im Festsetzungsverfahren zu beteiligen. Die Vorschläge und Festlegungen sind von der Plan aufstellenden Behörde einzuholen und zu berücksichtigen.

Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete in Frage. In der ersten Fallgruppe (ruhige Gebiete im Ballungsraum) werden ausdrücklich – je nach Lesart – die bebauten Gebiete genannt (so zumindest Feldhaus, § 47a Rn.10). Auch bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Definition „kein Verkehrs- ....Lärm“ ist im Sinne von „kein relevanter Lärm“ zu verstehen. Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen. Die Kriterien anhand derer die ruhigen Gebiete ausgewählt wurden sind zu benennen und ggf. auch zu begründen.

Die Voraussetzungen zur Abgrenzung der Gebiete sind naturgemäß auf dem Land und innerhalb von Ballungsräumen unterschiedlich. Die folgenden Kriterien sollen einen ersten Orientierungsrahmen für die Abgrenzung ruhiger Gebiete darstellen:

### Ruhige Gebiete auf dem Land

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z.B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs.4 der 34.BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen.

Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN= 40 dB(A) nicht überschritten werden.

Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Es empfiehlt sich textliche Festsetzung (Kriterien) zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene (Landesentwicklungsplanung) aufzunehmen. Damit wird eine in sich konsistente Planung auf weiteren Ebenen (Regionalplanung) gewährleistet.

### Rechtliche Bedeutung

Entsprechend der Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie soll auch Vorsorge gegen Umgebungslärm getroffen werden. Das heißt: Umgebungslärm ist vorzubeugen.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie definiert dafür den Schutz ruhiger Gebiete und unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in Ballungsräumen. Die Voraussetzungen dafür wurden bereits oben genannt.

Entsprechend der Definition der Richtlinie sind, worauf oben schon hingewiesen wurde, ruhige Gebiete von der zuständigen Behörde festzulegen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bestimmung in Form einer Sollvorschrift, so dass man von einer reinen Zielvorgabe ausgehen kann. Abweichungen sind möglich, unter Umständen kann auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Bei der Festlegung der zu schützenden „ruhigen Gebieten“ durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs.6 BImSchG i.V.m. §47 Abs.6 Satz 2 BImSchG).

Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen werden unter Beteiligung mit den jeweiligen Planungsträgern formuliert. Sind konkrete Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete (z.B. Verkehrsbeschränkungen) vorgesehen, so sind diese auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.

Ruhige Gebiete werden beispielsweise bei der Festlegung von Flugverfahren für Verkehrsflughäfen oder im Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von Straßen berücksichtigt.

Die Festlegungen eines Lärmaktionsplans sowie eines ruhigen Gebiets sind somit in die Abwägung einzustellen, können aber – da ruhige Gebiete keinem strikt zu beachtenden Verschlechterungsverbot unterfallen – bspw. durch Belange des Luft- oder Straßenverkehrs überwunden werden.

Quelle: LAI – AG Lärmaktionsplanung „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung- Zweite Aktualisierung- in der Fassung vom 9. März 2017“